

Unterschiede Steuerabkommen Schweiz - Liechtenstein

	Österreich - Schweiz	Österreich - Liechtenstein
Grundsatz	<ul style="list-style-type: none"> Nachversteuerung von Schweizer Kapitalerträgen (Bank) Abzugsteuer für zukünftige Erträge 	<ul style="list-style-type: none"> Nachversteuerung von liechtensteinischen Kapitalerträgen (Bank) Nachversteuerung von Kapitalvermögen, welches von Treuhändern für Österreicher in liechtensteinischen Vermögensstrukturen weltweit verwaltet wird (ausgenommen Vermögen in AT und CH) Abzugsteuer für zukünftige Erträge
Möglichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Einmalzahlung Offenlegung 	<ul style="list-style-type: none"> Einmalzahlung Offenlegung
Relevante Stichtage	<ul style="list-style-type: none"> 31.12.2010 (Ansässigkeit, Depotinnehabung) 1.1.2013 (Depotinnehabung) 	<ul style="list-style-type: none"> 31.12.2011 (Ansässigkeit, Depotinnehabung) 1.1.2014 (Depotinnehabung)
Einmalzahlung	<p>Relevantes Kapital:</p> <ul style="list-style-type: none"> höhere Betrag 31.12.2010 und 31.12.2012 jedoch Deckelung mit 1,2fachen Wert vom 31.12.2010 Zuflüsse aus Österreich nach Unterzeichnung nicht gedeckt <p>Steuersatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> Normaler Steuersatz: 15% - 30% Erhöhter Steuersatz: 32% - 38% 	<p>Relevantes Kapital:</p> <ul style="list-style-type: none"> höhere Betrag 31.12.2011 und 31.12.2013 keine Deckelung <ul style="list-style-type: none"> Zuflüsse aus Österreich nach Unterzeichnung nicht gedeckt <p>Steuersatz:</p> <ul style="list-style-type: none"> Normaler Steuersatz: 15% - 30% Erhöhter Steuersatz: 32% - 38%
Wirkung der Einmalzahlung	<p>Abgeltungs- und Amnestiewirkung für</p> <ul style="list-style-type: none"> Einkommen- und Umsatzsteuer Ehemalige Erbschafts- und Schenkungssteuer <p>Keine Abgeltung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> Körperschaftsteuer Versicherungssteuer Unterlassene Schenkungsmeldungen ab 01.01.2008 <p>Keine Amnestie</p> <ul style="list-style-type: none"> Vermögenswerte stammen aus Vortat zur Geldwäscherei (ausg. Finanzvergehen) Tatentdeckung vor 13.04.2012 	<p>Abgeltungs- und Amnestiewirkung für</p> <ul style="list-style-type: none"> Einkommen- und Umsatzsteuer Ehemalige Erbschafts- und Schenkungssteuer Versicherungssteuer Unterlassene Meldeverpflichtungen (zB Schenkungsmeldungen) Stiftungseingangssteuer <p>Keine Abgeltung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> Körperschaftsteuer <p>Keine Amnestie</p> <ul style="list-style-type: none"> Vermögenswerte stammen aus Vortat zur Geldwäscherei (ausg. Finanzvergehen) Tatentdeckung vor 29.01.2013

<p>Freiwillige Meldung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ermächtigung der Zahlstelle bis 31.05.2013 Daten an Schweizer Behörde weiterzuleiten • Weiterleitung der Informationen an öst. Behörde bis 30.06.2013 • Aufforderung zur Übermittlung von Details 	<ul style="list-style-type: none"> • Ermächtigung der Zahlstelle bis 31.05.2014 Daten an liechtensteinische Behörde weiterzuleiten • Weiterleitung der Informationen an öst. Behörde zwischen 30.06.2014 – 31.12.2014 • Aufforderung zur Übermittlung von Details
<p>Besteuerung künftiger Erträge</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einhebung 25% Quellensteuer • Alternativ: freiwillige Meldung (Veranlagung) • Verlustverrechnung von Veräußerungsverlusten aus Aktien und Derivaten mit Zinsen möglich • Zinsbesteuerungsabkommen gilt weiterhin: Steuersatz 35% 	<ul style="list-style-type: none"> • Einhebung 25% Quellensteuer • Alternativ: freiwillige Meldung (Veranlagung) • Verlustverrechnung von Veräußerungsverlusten aus Aktien und Derivaten mit Zinsen möglich • Zinsbesteuerungsabkommen gilt weiterhin: Steuersatz 35%
<p>Sonderbestimmungen transparente Vermögensstrukturen – Nachversteuerung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sitzgesellschaften werden als transparent angesehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltete liechtensteinische Vermögensstrukturen gelten stets als transparent • Abkommen gilt für gesamtes in- oder ausländisches Kapitalvermögen der Struktur
<p>Sonderbestimmungen transparente Vermögensstrukturen – künftige Besteuerung</p>	<p>wie oben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Primär Unterscheidung in transparente oder intransparente Vermögensstruktur • Transparent: 25% Abzug (endbesteuert) • Intransparent: nach öst. Steuerrecht nachgebildete Vermögenseingangs- und Zuwendungsbesteuerung
		<p>Eingangsbesteuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offengelegte Struktur: • Stiftung 5% • Privatvermögensstruktur 7,5% • Nicht offengelegte Struktur: Zuschlag von 2,5% (insg. 7,5% oder 10%) • Ebenfalls insg. 10% Eingangssteuer bei nachträglicher Umwandlung/Qualifizierung einer Struktur in eine Privatvermögensstruktur → Zuwendungen der letzten 10 Jahre gelten als erneut zugewendet <p>Zuwendungsbesteuerung</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25% Zuwendungsbesteuerung • Endbesteuerungswirkung • Anrechnung FL Steuern • Keine steuerneutrale Substanzauszahlung (außer bei Auflösung) • Alternative: freiwillige Meldung und Besteuerung mit dem Sondersteuersatz (25%)

Kontrolle	Unpräzise Festlegung der Kontrolle <ul style="list-style-type: none">• Kontrolle der Pflichteinhaltung der schweizerischen Zahlstelle durch Schweizer Behörde• Repräsentative Auswahl von Zahlstellen soll ausgesucht werden• Zusammenfassender Bericht wird an öst. Behörde gesendet	Kontrolle durch zuständige liechtensteinische Behörde <ul style="list-style-type: none">• Repräsentative Auswahl von zu prüfenden Zahlstellen• Zusammenfassender Bericht für öst. Behörde Besondere Kontrolle durch unabhängigen Prüfer Nachversteuerung <ul style="list-style-type: none">• Liechtensteinische Behörde beauftragt für jeweiliges Kontrollverfahren qualifizierte Fachperson (zB. Wirtschaftsprüfer oder Revisionsgesellschaft)• Nach Abschluss der jeweiligen Prüfung Übermittlung des Kontrollberichts an liechtensteinische Behörde mit Nennung des Geprüften sowie des Ergebnisses• Liechtensteinische Behörde fasst auf Basis jährlichen Kontrollberichte anonyme Statistiken und eine jährliche Zusammenfassung für österreichische Behörde Künftige Besteuerung <ul style="list-style-type: none">• jährliche Meldung der Anzahl von liechtensteinischen intransparenten Vermögensstrukturen• 10% (max. 20 intransparente Strukturen) pro Jahr werden nach Zufallsprinzip durch einen Prüfungsausschuss kontrolliert
------------------	--	--